

Giljier Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Presernova ulica Nr. 6. Telefon 21. — Ankündigungen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billiger Gebühren entgegengenommen.
 Bezugspreise: Für das Inland vierteljährig Din 30.—, halbjährig Din 60.—, ganzjährig Din 120.—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern Din 1.25

Nummer 45

Donnerstag, den 4. Juni 1925

50. Jahrgang

Das läßt tief blicken.

Trotz der Rede des Ministerpräsidenten Pašić und gerade vom Zeitpunkte dieser Rede an scheint die innenpolitische Entwicklung rasch auf eine „Verständigung“ zwischen den Radikalen und den Radikalanern hinauszuweisen. Audienz folgt auf Audienz, Besprechung auf Besprechung, und der Augenblick ist vielleicht nahe, wo sich die beiden Gruppen, also Serben und Kroaten, die Hände zu jener „Verständigung“ reichen werden, die allein gemeint sein kann und die anzunehmen die Radikalaner reif genug sind. Die Polemik, die sich zwischen dem Hauptorgan der Radikalen Partei, der Biogradiner „Samouprava“, und der Zagreber „Riječ“, dem kroatischen Organe Svetozar Pribičević, über die Tätigkeit des parlamentarischen Enqueteausschusses in Zagreb entsponnen hat, läßt einen tiefen Einblick in das eigentliche Verhältnis zwischen den Radikalen und den Selbständigen Demokraten zu. Zum besseren Verständnis dieser interessanten Auseinandersetzung, die die Situation ungleich schärfer ableuchtet als alle „Kombinationen“, sei daraus hingewiesen, daß Dr. Laza Marković als einer der besten Köpfe der Radikalen gilt; er war seinerzeit Justizminister und ist auch aus einer Korruptionsschuldigung bekannt. Dr. Boja Janjić war vor seiner Ernennung zum Religionsminister Generalsekretär der Radikalen Partei; er gilt auch heute noch als intimer Vertrauensmann Pašić' und als seine rechte Hand. Jedenfalls sind die beiden in vollstem Maße das, was man Führer (prvaki) einer Partei nennen kann. Es ist mehr als bezeichnend, daß die Selbständigen Demokraten gerade mit ihnen anbinden. Die Behauptung des Ljubljanaer „Jutro“, daß die Phrasen über die „Verständigung“ eine wahre Marter für seine Nerven seien, gewinnt in diesem Lichte sehr an Wahrscheinlichkeit. Die „Samouprava“ schreibt am 30. Mai unter der Uberschrift „Der Zagreber Riječ zur Erwiderung“ u. a. folgendes:

Die Zagreber „Riječ“ hat sich in ihrer Nummer vom 27. Mai in die Betrachtung der Frage der Beglaubigung der (Radik.) Mandate eingelassen und bei dieser Gelegenheit, wie sie sagt, im Interesse der historischen Wahrheit Daten darüber gebracht, wie man sich in der Skupščina gelegentlich der Debatte über die Verifizierung der Mandate verhielt. Die „Riječ“ behauptet, daß auf der gemeinsamen Sitzung beider Klube, die am 27. März nach der Rede Paul Radić' abgehalten wurde, die Repräsentanten der Selbständigen Demokraten gegen die Annullierung der Radik. Mandate gesprochen haben, und das ist richtig. Dann aber setzt die „Riječ“ hinzu: „Bei den Radikalen haben gerade jene Elemente, die in Zagreb mit den enquetierten Radikalanern fraternisierten (z. B. Dr. Laza Marković und Dr. Boja Janjić) und in welche die Radikalaner alle ihre Hoffnungen setzen, die Ansicht vertreten, daß die Radikalaner ohne Erbarmen alle aus dem Parlamente hinausgeworfen werden müßten. Herr Dr. Laza Marković schrieb, wie wir uns gut erinnern, in dieser Richtung in der „Samouprava“ und auch sonst schauffierte er sich für eine derartige Lösung der Angelegenheit. . . Diese Einzelnen in der

Radikalen Partei, die sich jetzt gebärden, als ob sie in Herrn Radić verliebt wären, verlangten damals das kommode Hinauswerfen der Radikalaner aus dem Parlament“. Und dann fügt die „Riječ“ (zu allem Ueberfluß!) noch hinzu, daß diese einzelnen Radikalen durch ihr Benehmen nicht beweisen, daß sie gute Politiker sind!

Wir wünschen festzustellen, daß die Zagreber „Riječ“ in erster Linie wie gewöhnlich im Unrecht ist, besonders aber wenn sie Fragen über die Arbeit und die Gesichtspunkte einzelner radikaler Politiker behandelt. Wenn es in den Reihen der Radikalen Partei in Wirklichkeit zweierlei Ansichten über eine Sache vor ihrer Entscheidung gäbe, sicher ist, daß die Entscheidung, welche die Partei als Ganzes mit ihrem Chef an der Spitze erbringt, von allen radikalen Abgeordneten einstimmig angenommen und durchgeführt werden wird. Deshalb brauchte sich die Zagreber „Riječ“ auch aus politischen Berechnungen nicht um diese Beziehungen zu kümmern. Eher wäre dem Zagreber Blatte zu empfehlen, daß es sich um die Arbeit seines Freundes und Redakteurs Herrn Dr. Budisavljević interessiert, der zusammen mit den anderen Mitgliedern der Enquete-Kommission den Bericht des Enqueteausschusses unterschrieben und auf der am 12. Mai in Zagreb abgehaltenen Sitzung dieses Ausschusses für den Antrag gestimmt hat, wonach der Enqueteausschuß alle erforderlichen Berichte erschöpft habe und seine Arbeit beschließen könne. Denn es wäre natürlich, daß, wenn die Zagreber „Riječ“ mit dem Bericht des Enqueteausschusses nicht zufrieden ist, sie sich mit ihrem Tadel zuerst an ihr Mitglied wendet und die radikalen Abgeordneten in Ruhe läßt, denn diese sind für ihre Arbeit ihrem Klub und ihrer Partei verantwortlich und von dieser Seite können sie als wohldisziplinierte Mitglieder sowohl berechtigten als unberechtigten Tadel in Empfang nehmen.

Was Herrn Dr. Laza Marković und Herrn Dr. Boja Janjić anbelangt, ist es sonderbar, daß die Zagreber „Riječ“ nicht weiß oder nicht zu wissen vorgibt, wie deren Meinung über die Radić Mandate beschaffen war. Diese Meinung ist der ganzen Öffentlichkeit bekannt, bekannt ist aber auch die Schreibweise der „Samouprava“, die niemals so beschaffen ist, wie sie die „Zagreber“ Riječ fälschlich hinstellt. Herr Dr. Laza Marković und Herr Dr. Boja Janjić sind vollkommen konsequent geblieben und stehen auf demselben Standpunkt, auf dem sie auch früher standen. Die Zagreber „Riječ“ hat Unrecht, wenn sie von ihnen spricht, als ob sie in Herrn Radić verliebt wären; ebenso ist sie auf dem Holzweg, wenn sie die beiden Herren Einzelne nennt, um sie auf irgendeine Weise von der Mehrheit des Radikalen Klubs zu isolieren. Die Herren Marković und Janjić haben am wenigsten eine derartige Traiterung von Seite der Zagreber „Riječ“ verdient, weil gerade zur Zeit, als sie die Koalition mit der Gruppe der Selbständigen Demokraten schufen, sie einzeln und vollkommen isoliert dastanden, bis es ihnen nicht gelang, für ihr Bestreben, das sich als gut erwies und das ihnen eine Menge Feindschaften sowohl im eigenen Klub als auf anderer Seite eintrug, ihre Kollegen in der Radikalen Partei zu gewinnen.

Das neue Wohnungsgesetz.

(Fortsetzung.)

Außer einem Kanzleichef darf bei jedem Wohnungsgericht I. Instanz die erforderliche Anzahl von Sekretären angestellt werden, welche die Aufgabe haben, die Prozeßparteien und Zeugen einzunehmen, die Protokolle zu führen, die ausgegebenen Entscheidungen auszuarbeiten, Entscheidungen, Schiedsurteile und Akurse zuzustellen, die Kontrollverzeichnisse der erledigten und unerledigten Akten zu führen u. s. w. In den Kreise- und Bezirksorten unter B, § 28, wo das nicht notwendig ist, verrichtet die Pflicht des Kanzleichefs und die Arbeit mit den Anmeldungen der Protokollführer des Gerichts oder der Präsident des Gerichts in Bezirksorten.

§ 30. Das niedere Personal: Archivar, Protokollführer, Registrator und die erforderliche Zahl von Abschreibern, Kanzleibedarfsartikel und Lokale für Kanzleien stellt die örtliche Gemeindebehörde bei.

Die genannten Bediensteten stellt der betreffende Präsident des Wohnungsgerichtes an.

§ 31. Höhere Wohnungsgerichte werden errichtet, und zwar:

- A. für Serbien und die Wojwodina in Beograd;
- B. für Kroatien, Slavonien, Syrmien und Slowenien in Zagreb;
- C. für Bosnien und Herzegowina, Crna gora und Dalmatien in Sarajewo.

Jedes Gericht besteht aus einer, nach Bedarf aber auch aus mehreren Abteilungen.

§ 32. Jede Abteilung ist zusammengesetzt aus drei Richtern, die diplomierte Juristen sein müssen; sie werden vom Minister für soziale Fürsorge aus den aktiven Staatsbeamten oder Pensionisten heraus bestellt.

Die Präsidenten der Gerichte und alle Mitglieder bestellt der Minister für soziale Fürsorge aus der doppelten Zahl der Kandidaten heraus, die vom Verwaltungsgericht, das seinen Sitz im Orte des höheren Wohnungsgerichtes hat, vorgeschlagen werden.

§ 33. Das erforderliche niedrigere Personal und die Kanzleibedarfsartikel belasten das Ministerium für soziale Fürsorge.

§ 34. Die Entlohnungen für den Präsidenten, die Richter und das übrige Personal der Wohnungsgerichte I. Instanz und ihre Höhe veranlaßt der Minister für soziale Fürsorge aus den Einkünften, die aus der Erhebung der Taxen nach § 76 dieses Gesetzes gewonnen werden.

§ 35. Die Entlohnung für die Richter und das übrige Personal der höheren Wohnungsgerichte veranlaßt der Minister für soziale Fürsorge; diese Entlohnung belastet das Staatsbudget.

B. Vorgehen der Wohnungsgerichte.

§ 36. Zuständig ist jenes Gericht, das für das Gebiet zuständig ist, auf dem das strittige Eigentum liegt.

§ 37. Entscheiden darf ein Richter nicht, der im Streitfall, über den entschieden wird,

1. befangen ist als Verwandter einer Partei nach dem Blute bis zum vierten oder durch Verschmäherung bis zum zweiten Grade;

2. wenn er in diesem Streitfall Sachverständiger oder Zeuge war;

3. wenn er mit einer Partei in erwiesener Feindschaft lebt.

Der Grund der Ausschließung, der in diesem Gesetz taxativ angeführt ist, muß der Richter selbst dem Gerichte melden und sich des Richtens enthalten; sonst zahlt er den Prozeßparteien die Kosten ihrer Klage beim ordentlichen Gerichte.

§ 38. Wenn die Partei eine Person ist, die nicht jäh'g ist, persönlich im Streitfall aufzutreten, oder wenn die Partei Masse oder juristische Person

ist, vertreten sie vom Gerichte bestimmte Vertreter oder Repräsentanten.

§ 39. Die Parteien dürfen vor dem Gerichte Vertreter haben. Diese müssen eine ordentliche Vollmacht besitzen oder müssen vor dem Gerichte bevollmächtigt werden.

Ohne Vollmacht vertritt der Mann vollgültig die Frau und umgekehrt.

Volljährige Helmsche — männliche und weibliche Kinder — vertreten das abwesende Familienoberhaupt.

§ 40. Jede Klage oder Anmeldung ist schriftlich oder mündlich; die mündliche wird zu Protokoll genommen.

§ 41. In jeder Klage oder Anmeldung muß sein:

1. Name und Vorname, Beruf und Aufenthaltsort (Straße und Hausnummer) des Klägers und des Beklagten.

2. Wenn eine ausländische Masse, juristische Person oder eine Person geklagt wird, die nicht im Orte des Vermögens lebt oder abwesend ist, muß derjenige bezeichnet sein, der den Beklagten vertritt.

3. Was mit der Klage oder der Anmeldung verlangt wird und auf welcher Grundlage.

4. Es müssen Beweise namhaft gemacht werden.

Wenn die Beweise Schriften sind, müssen sie im Original oder in der Abschrift vorgelegt werden. Auf Aufforderung müssen die Originale oder die Abschriften, beglaubigt vom Gerichte, vorgezeigt werden.

Wenn die Beweise Zeugen sind, müssen ihre Namen und Vornamen, Beruf und Aufenthaltsort

§ 44. Die Klage wegen Kündigung, Ausübung und wegen der Höhe des Mietzinses wird in zwei Exemplaren mit Beilagen vorgelegt.

§ 45. Jede Eingabe, Bitte oder Klage, wird direkt dem Gerichte übergeben. Eine unvollständige Anmeldung muß das Gericht nach Empfang mittelst Verhörs des Klägers ausfüllen.

§ 46. Auf jede so empfangene Bitte, Eingabe oder Klage schreibt der Beamte, der dazu bevollmächtigt ist, mit Worten Tag, Monat und Jahr des Empfanges auf, was der Präsident oder sein Stellvertreter beglaubigt.

§ 47. Nach vorgelegter Anmeldung oder Klage wird in 3 Tagen nach dem Empfang die Tagatzung spätestens am 10 Tage angefrist.

§ 48. Zur Tagatzung sind die Parteien, die Sachverständigen und die Zeugen zu laden.

Gleichzeitig mit der Vorladung zur Tagatzung ist dem Beklagten eine Abschrift der Klage mit den Beilagen zu übergeben.

§ 49. Die Vorladung zur Tagatzung ist gegen Rezept zu stellen. Wenn die Partei nicht anwesend ist, ist sie seinen Hausleuten zu übergeben.

Will die Partei die Vorladung nicht annehmen oder versteckt sie sich, so wird die Vorladung in Gegenwart zweier Zeugen an seine Wohnung affiziert.

§ 50. Wer zur Tagatzung nicht erscheinen kann, hat einen Bevollmächtigten zu schicken, da sonst angenommen wird, daß er nicht kommen wollte. Der Streitfall wird dann in seiner Abwesenheit nach den vorliegenden Angaben und Beweismitteln entschieden.

Stellvertreter. Der Protokollführer führt das Protokoll.

Der Präsident hat in erster Linie die Parteien über die Prinzipien des Verfahrens zu belehren, nach denen die Verhandlung geleitet wird, und dies im Protokoll verzeichnen zu lassen.

Der Präsident befragt die Parteien über alles, was für die Entscheidung notwendig ist. Der Protokollführer nimmt die Antworten der Streitparteien in den kürzesten Zügen in das Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer beglaubigt.

Der Präsident vernimmt und beidigt die Zeugen und die Sachverständigen.

Die Streitparteien sind verpflichtet, auf die Fragen des Vorsitzenden zu antworten, im gegenteiligen Falle werden sie als nicht zur Verhandlung erschienen betrachtet.

§ 58. Wenn der Gegenstand genügend aufgeklärt ist, wird die Verhandlung geschlossen.

Die Beratung der Richter ist geheim.

Das Gericht fällt die Entscheidung nach seiner freien Ueberzeugung und auf Grund des gesammelten Beweismaterials.

In das Protokoll wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung derselben eingetragen.

Ein Separatvotum trägt der Richter unter dem Text der Entscheidung ein.

Nachdem unter die Entscheidung Tag, Monat und Jahr und der Umstand eingetragen wird, daß die Entscheidung vom Wohnungsgericht I. Instanz gefällt wurde, unterschreiben die Richter und der Protokollführer das Protokoll.



Darstellung von Zähnen, die hohl bzw. angefressen sind.

Zahnschmerzen gehören zu den gräßlichsten Peinigungen, sind aber leicht zu verhüten, wenn die Zähne regelmäßig und richtig gereinigt werden. In den allermeisten Fällen rühren Zahnschmerzen von einem hohlen Zahn her. Das Hohlwerden der Zähne hat seine Ursache in Fäulnis- und Gärungsprozessen im Munde, da diese den ersten Anstoß zur gefürchteten Zahnfäule geben. Hieraus folgt klar, daß man Fäulnis- und Gärungsprozesse im Munde verhindern muß, wenn man seine Zähne vor Hohlwerden schützen will. Das erreicht man sicher, wenn man sich an antiseptische (fäulnisfeindliche) Mundspülungen mit Odol gewöhnt. Wir möchten aber nicht mißverstanden werden. Wir wollen nicht

etwa ein Universalmittel gegen Zahnschmerzen anpreisen; Odol ist zur täglichen Reinhaltung und Pflege der Zähne bestimmt und kein Zahnschmerzmittel. Wir sagen nur, daß Zahnschmerzen in den

allermeisten Fällen durch hohle Zähne hervorgerufen werden, und daß man das Hohlwerden der Zähne durch eine konsequente Mundpflege verhüten kann und vernünftiger Weise verhüten muß. Wichtig ist, daß die Mundpflege konsequent täglich und mit einer wirklich antiseptischen Flüssigkeit vorgenommen wird. Die vielfach übliche Reinigung mit Zahnpulver oder Zahnpasta allein ist ungenügend, da die gefährlichsten Fäulnisherde (Rückseiten der Backenzähne, Zahnspalten) dabei unbehelligt bleiben. Als unbedingt sicher antiseptisch wirkend hat sich Odol bewährt. Odol reinigt Mund und Zähne von allen die Zähne zerknirschenden Stoffen und Fäulnisprodukten. Wer konsequent morgens, mittags und abends den Mund mit Odol spült, ist gegen Fäulnis- und Gärungsprozesse ein für allemal gefeit. Wir raten deshalb eindringlichst und mit gutem Gewissen allen, die ihren Mund und ihre Zähne intakt erhalten wollen, sich an eine regelmäßige Mundpflege mit Odol zu gewöhnen.

angegeben werden, ebenso die Umstände, über die sie Zeugnis ablegen sollen.

5. Der Beweis über die gezahlte Steuer (§ 26).

§ 42. In der Klage oder Anmeldung um die Zuteilung einer Wohnung müssen außer dem, was im § 39 angeführt ist, die Namen aller Familienmitglieder, ihr Alter, was sie dem Bittsteller sind, wieviel Einnahmen der Bittsteller monatlich hat und wieviel Einnahmen seine Familienmitglieder haben, eingeschrieben werden, und schließlich, eine wievieltzimmerige Wohnung er anfordert.

Wenn der Bittsteller die Wohnung bezeichnet, die er verlangt, muß er anführen, wie groß der Mietzins für diese Wohnung im Monat Juli 1914 war, und wieviel er jetzt zu zahlen gewillt ist.

Das Wohnungsgericht führt ein Verzeichnis aller leer gewordenen Wohnungen und der Anmeldungen für die Zuteilung.

§ 43. In der Kündigungsklage muß außer dem, was im § 41 angeführt ist, der Grund für die Kündigung angegeben sein und dafür müssen Beweise vorgelegt werden.

Das Gericht beurteilt nach seiner Ueberzeugung, ob die Bedingungen für die Kündigung nach § 10, Punkt b), e) und f) gegeben sind, ohne Rücksicht darauf, ob für diese Fälle die Strafklage bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde.

§ 51. Eine Tagatzung kann nur einmal vertagt werden.

§ 52. Wegen neuer Beweismittel, die auf der Tagatzung vorgebracht werden, kann diese nicht vertagt werden.

§ 53. Wenn keine der beiden Parteien zur Tagatzung erscheint, noch sich mit einer Eingabe meldet, so werden die Akten im Archiv hinterlegt und dürfen auf niemandes Ansuchen wieder in Verhandlung gezogen werden.

§ 54. Der Kläger hat bis zur Rechtskraft des Urteiles in jedem Momente das Recht, von der Klage zurückzutreten, worauf dann die Akten ausgehändigt — im Archiv hinterlegt werden.

§ 55. Die beiden Parteien können vor Gericht einen Vergleich schließen. Der Vergleich wird zu Protokoll genommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteiles.

Ein Vergleich kann nicht zum Nachteil oder ohne Einwilligung einer dritten interessierten Person geschlossen werden.

§ 56. Die Zeugen legen ihren Eid nach gemachter Aussage ab, die Sachverständigen vor Abgabe ihres Gutachtens, und zwar nur auf Verlangen einer oder beider Parteien.

§ 57. Das Verfahren bei der Tagatzung ist mündlich und öffentlich in Gegenwart beider Parteien. Die Verhandlung leitet der Präsident oder sein

Der Präsident verkündigt das Urteil mit den Gründen sofort den Parteien und diese haben die Entgegennahme des Urteils schriftlich zu bestätigen, welche Bestätigung der Präsident noch auf der Tagatzung beglaubigt.

Wenn ein Streitteil oder dessen Bevollmächtigter, die der Verhandlung beiwohnen, sich entfernen, ohne die Verkündigung des Urteiles abzuwarten, so wird angenommen, daß ihnen das Urteil am selben Tage verkündet wurde, was seitens des Gerichtes auch im Protokoll verzeichnet wird.

Bei Verkündigung des Urteiles hat der Vorsitzende den Parteien die Frist mitzuteilen, innerhalb welcher sie die Rechtsmittel gegen die Entscheidung ergreifen können.

§ 59. Einer Partei, die zur Verhandlung nicht erschienen ist und auch keinen Bevollmächtigten sandte, ist eine Abschrift des Urteiles samt den Gründen binnen drei Tagen nach Urteilsfällung auf die Weise, wie § 49 dieses Gesetzes vorschreibt, zuzustellen.

§ 60. Erklären beide Parteien nach Verkündigung des Urteiles, mit diesem zufrieden zu sein, so hat das Gericht das Urteil sofort als rechtskräftig zu erklären.

§ 61. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, bestimmt das Gericht nach seinem Gutachten einen bis drei Sachverständige.

Bei der Auswahl derselben hat sich das Gericht von den Fachkenntnissen, der staatsbürgerlichen Verfügungsfähigkeit über ihr Vermögen und auch den moralischen Qualitäten leiten zu lassen.

Die Sachverständigen nehmen den Augenschein vor und geben ihr Gutachten vor Gericht oder an Ort und Stelle des strittigen Gutes ab.

Eine Ablehnung der Sachverständigen kann, ausgenommen den Fall der Verwandtschaft nach § 37, Punkt 1, nicht stattfinden.

§ 62. Wenn dem Gerichte ein Augenschein des strittigen Gutes notwendig erscheint, darf es einen solchen an Ort und Stelle vornehmen.

Den Augenschein nimmt das ganze Gericht oder ein einzelner Richter vor.

Ein einzelner Richter nimmt den Augenschein vor der Tagfagung vor.

Wenn das ganze Gericht den Augenschein vornimmt, kann der Streitfall auch an Ort und Stelle erledigt und dann weiter nach dem Gesetze vorgegangen werden.

§ 63. Wenn das strittige Gut sich nicht am Standorte des Gerichtes befindet, darf der Augenschein auch im Wege der zuständigen Polizei- (politischen) bzw. Gemeindebehörde vorgenommen werden.

§ 64. Gegen jede Entscheidung oder jedes Urteil des Wohnungsgerichtes I. Instanz kann, wenn im Gesetze nichts anderes angeordnet ist, der Rekurs an das Oberwohnungsgericht ergreifen werden.

Der Rekurs ist jenem Gerichte zu übergeben, welches den Bescheid oder das Urteil erbracht hat.

Die Frist zur Ueberreichung des Rekurses beträgt acht Tage von der Verkündigung des Bescheides oder des Urteiles an gerechnet. Der Tag der Verkündigung wird nicht mitgerechnet.

Ein der Post gegen Retourrezepte übergebener Rekurs wird als an demselben Tage dem Wohnungsgericht I. Instanz übergeben angesehen.

Ist der Rekurs dem zuständigen Gerichte oder einer anderen Behörde übergeben worden, so wird die Rechtzeitigkeit der Einreichung nach jenem Tage beurteilt, an dem sie beim zuständigen Wohnungsgerichte eingelangt und protokolliert wurde.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am Tage nach dem Sonn- oder Feiertage.

Der Empfänger muß auf jedem Rekurse in Worten Tag, Monat und Jahr der Entgegennahme durch das Gericht verzeichnen, ferner auch, ob der Rekurs persönlich oder im Wege der Post eingereicht wurde, ob gegen gewöhnliches oder Retourrezept. Diese Angaben bestätigt der Präsident des Gerichtes durch seine Unterschrift.

§ 65. Nach Beurteilung der Tatsache, daß der Rekurs rechtzeitig eingereicht wurde, hat das Gericht binnen drei Tagen nach Ablauf der Rekursfrist die Akten mit einer beglaubigten Abschrift des Urteiles dem Oberwohnungsgericht zu senden, das für die Erwägung und Entscheidung des Falles kompetent ist.

(Schluß folgt.)

Politische Rundschau.

Inland.

Die politische Situation.

Am 28. Mai wurde der Obmann des kroatischen Bauernklubs Paul Radó vom König in Audienz empfangen, in welcher er, wie die Blätter berichten, den Herrscher bat, dieser möge dazu beitragen, daß die Hindernisse, die sich der Mitarbeit der Radóaner entgegenstellen, weggeräumt und vor allem die kroatischen Mandate verifiziert werden. Nach dieser Audienz wurde Ministerpräsident Pašić an den Hof befohlen. Man glaubt, daß das Resultat dieser Audienz die Besprechung war, in die Herr Pašić am 30. Mai mit dem Abg. Paul Radó eintrat. Wie der Berichterstatter des Ljubljanaer „Jutro“ seinem Blatte berichtet, geht die Meinung Pašić' angeblich dahin, daß niemand in die Zusammensetzung der Regierungsmehrheit eingreifen oder persönliche Fragen (Petitio) aufwerfen dürfe. Man müsse erst sehen, was die Radóaner eigentlich verlangten, und zwar nicht nur für jetzt, sondern auch für später. Am Samstag wurde die politische Situation von den Blättern der Selbständigen Demokraten folgendermaßen gezeichnet: Die politische Lage befindet sich im Zeichen der Anstrengungen der Radóaner, in die Regierung zu kommen. Im Zusammenhange mit ihren Anerbietungen sind sie auf alle Bedingungen ohne jede Reserve eingegangen: auf die Monarchie, auf die Verfassung und auf die Gebietswahlen. Der Ljubljanaer „Jutro“ ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß der Chef des

Nationalen Blocks von vornherein jeden Versuch einer Ausschließung einzelner Parteien oder Politiker aus der Regierungskombination ablehnen werde. Während die Abgeordneten der Radó-Partei die Nachricht verbreiten, daß der König den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Radó-Partei innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich wünsche, schreibt das halbamtliche Zagreber Radó-Organe „Hrvat“, daß Pašić ein alter Gegner der Verständigung sei, daß er nicht auf den Herbst warte, um sich mit den Kroaten zu verständigen, sondern lediglich auf den Moment, wo diese ganz auf die Krone gezwungen würden. Es gebe keine „Verständigung“ mit Pašić, keine Verständigung mit seinen Radikalen, weder jetzt, noch im Herbst, außer es würde sich ein Wunder ereignen. Zwischen der Kroatischen Vereinigung (Dr. Lorkov's) und den Radóanern (Paul Radó) scheint es zu einem ernstlichen Zerwürfniß gekommen zu sein. Dr. Lorkov's erklärte einigen Journalisten, daß die Kroatische Vereinigung bei ihrem föderalistischen Programme bleibe und von ihm nicht ablasse, während Paul Radó und seine Partei überhaupt kein Programm mehr hätten.

Aus der Nationalversammlung.

Auf der Sitzung des Parlaments am 30. Mai wurde mitgeteilt, daß der Finanzminister Dr. Stojadinović den Entwurf des Staatsbudgets für das Jahr 1925/26 zusammen mit dem Entwurf des Finanzgesetzes für das Budgetjahr der Nationalversammlung vorgelegt hat. Der Vorschlag beträgt 11.910.600.000 Dinar. Nach dem Uebergange zur Tagesordnung sprach als zweiter Redner der selbständige Femokrat Abg. Juraj Demitrovic, welcher erklärte, daß durch das Gesetz über die Agrarkredite vor allem die Fähigkeit des kleinen Mannes, sich der heutigen schweren Wirtschaftsverhältnisse zu erwehren, gestärkt werde. Die Kriegs- und Nachkriegs-situation sei vorüber und die Instabilität des Ackerbaus sei sehr klein, sie bewege sich zwischen 2 und 4%, weshalb die zur Verfügung gestellten Kredite billig sein müßten. Staatliche Kredithilfe sei auch deshalb erforderlich, weil die Serben und Kroaten nach ihrer nationalen Veranlagung nicht zur Sparsamkeit hinneigen. Eine Ausnahme bilde bloß der slowenische Teil des Volkes, bei dem der Sparsinn ziemlich entwickelt sei und der auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens die besten Erfolge aufzuweisen habe. Am 2. Juni wurde von der Regierung der Entwurf des Unfallgesetzes mit dem Antrage auf Zuerkennung der Dringlichkeit dem Parlament vorgelegt.

Ausland.

Vor Ueberreichung der alliierten Abrüstungsnote in Berlin.

Die Note der Botschafterkonferenz über die Abrüstung wird dieser Tage dem deutschen Außenminister Dr. Stresemann übergeben werden. Mit Rücksicht auf die schweren Forderungen nach Auflösung der verschiedenen vaterländischen Organisationen und der Drosselung des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands schreibt die „Deutsche Zeitung“, daß sie nicht bloß außenpolitische Folgen haben werde, sondern auch innenpolitische und vielleicht sogar Folgen für die Reichspräsidenschaft, weil man von Hindenburg nicht verlangen könne, daß die verschiedenen patriotischen Organisationen aufgelöst werden. Für die Räumung der Kölner Zone verlangt die Note folgendes: 1. Auflösung des gesamten deutschen Generalstabs; 2. Umwandlung der Kriegsindustrie in Friedensbetriebe; 3. Organisierung der Polizei auf eine Art, die jenen militärischen Charakter ausschließt; 4. Verbot der Aufnahme von Freiwilligen in das stehende Heer; 5. Annahme des Entwurfes, der die sofortige Durchführung der Entwaffnung ermöglicht.

Verfassungsreform in Italien.

In Italien ist ein Verfassungsreformentwurf ausgearbeitet worden, der mit der bisherigen Art des Parlamentarismus aufräumt. Nach diesem Entwurfe werden alle italienischen Staatsbürger in drei große Korporationen eingeteilt. Die erste umfaßt den Ackerbau, die zweite die Industrie, die dritte Korporation die intellektuellen und wissenschaftlichen Berufe. Diese Kategorien werden im Parlament vertreten sein, das in zwei Teile geteilt wird; die Hälfte der Abgeordneten wählen die drei Korporationen (Stände), die andere Hälfte wird auf Grund des neuen Bezirkswahlgesetzes gewählt. Auf diese Weise wird jeder Wähler zwei Stimmen abgeben, und zwar seine persönliche und die Stimme im Wege seiner Korporation.

Verhaftung eines ehemaligen ungarischen Innenministers.

Die Verhaftung des früheren ungarischen Innenministers Beniczky, die am 1. Juni erfolgte, hat in Budapest die größte Sensation hervorgerufen. In einem Artikel des Budapest Tagblattes „Az Ujszag“ wurde nämlich die Behauptung aufgestellt, daß nach der Aussage Beniczky's der Reichsverweiser mitschuldig an der Ermordung des Journalisten Somogyi sei.

Aus Stadt und Land.

Erlaß über die Polizeistunde in den Verwaltungsgebieten Ljubljana und Maribor.

Im Amtsblatte (Uradni list) vom 27. Mai I. J., Bl. 170, wird der Erlaß der Obergespäne von Ljubljana und Maribor v. a. lautbart. Er lautet: § 1. Als Polizeistunde nach § 1 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RSB. Nr. 62, wird festgesetzt: 1. In den Städten Ljubljana und Maribor: für Gasthäuser 24 (12) Uhr, für Kaffeehäuser 1 Uhr. 2. In den Kurorten Bled, Rogaska Slatina und Dobrna: während der Saison, d. i. vom 1. Juni bis 30. September: für Gasthäuser 24 (12) Uhr, für Kaffeehäuser 1 Uhr. Außerhalb der Saison, d. i. vom 1. Oktober bis 31. Mai, gelten für diese Orte die Bestimmungen des Punktes 4. 3. In Orten, wo sich Sitz von Bezirkshauptmannschaften befinden: für Gasthäuser 23 (11) Uhr, für Kaffeehäuser 24 Uhr. 4. Für alle anderen Orte: a) im Sommer, d. i. vom 1. April bis 30. September: für Gasthäuser und Kaffeehäuser 23 (11) Uhr; b) im Winter, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März: für Gasthäuser 22 (10) Uhr, für Kaffeehäuser 23 (11) Uhr. 5. Gast- und Kaffeehäuser dürfen im Sommer nicht vor 5, im Winter nicht vor 6 Uhr geöffnet werden. 6. Ausschänke (Weinschänke, einschließlich der Buschenschänke), die nicht in die Kategorie der regelrechten Gasthäuser fallen, sperren und öffnen ihre Betriebe in der Zeit, die für andere Handelslokale gilt. § 2. Für einzelne Ausnahmefälle bewilligen die Verlängerung der Polizeistunde die Polizeibehörden I. Instanz. § 3. Eisenbahnrestaurationen in Orten, wo eine spätere Polizeistunde nicht erlaubt ist, dürfen über die Polizeistunde offen sein bis zum Abgang des letzten Eisenbahnzuges vor Mitternacht. § 4. Auf Grundlage des § 54 der Gewerbeordnung darf die Gewerbebehörde für einzelne Orte, Betriebe oder Gelegenheiten die Polizeistunde auch früher ansetzen, als im § 1 festgesetzt ist. Die Gewerbebehörden in Ljubljana und Maribor müssen aber in solchen Fällen vorher die zuständige staatliche Polizeibehörde anhören. § 5. In Gasthäusern mit dem Recht auf Beherbergung von Fremden (§ 16., lit. a. der Gewerbeordnung) dürfen Reisende auch nach der Polizeistunde aufgenommen werden. § 6. Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach § 3 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RSB. Nr. 62, mit einer Strafe bis 1000 Dinar oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. § 7. Der Erlaß tritt in Geltung mit dem Tage seiner Verlautbarung im „Amtsblatt des Ljubljanaer und Mariborer Verwaltungsgebieten“ und ersetzt den Erlaß der Provinzverwaltung für Slowenien vom 28. Jänner 1923, Nr. 3392, Amtsblatt 13 vom 6. Febr. 1923, und den Erlaß des Obergespäns des Ljubljanaer Verwaltungsgebieten vom 22. August 1924, 19480, Amtsblatt 82 vom 30. August 1924.

Todesfall. Am Sonntag brach in der Allee hinter dem Erubar Denmal in Ljubljana Herr Wilhelm Tönnies, Chef der bekannten Firma Tönnies, vom Herzschlag getroffen tot zusammen.

Ein Widerhall. Die Ausweisung von ausländischen Arbeitskräften, die in der letzten Zeit wieder aktuell geworden ist, hat nicht verfehlt, in Oesterreich und in Deutschland, wo bekanntlich eine große Zahl von südslawischen Staatsbürgern beschäftigt ist, den entsprechenden Widerhall auszulösen. So hat vor einigen Tagen der österreichische Abgeordnete Grailer eine parlamentarische Anfrage an die Wiener Regierung gerichtet, in der er sich scharf gegen die Bevorzugung fremder Arbeitsjücker auf dem österreichischen Arbeitsmarkte wendete. In dieser Anfrage heißt es u. a.: Das Verhalten der österreichischen Bundesregierung erscheint weder in den richtig interpretierten diesfälligen Bestimmungen des Artikel 243 bis 247 des Abschnittes II., Teil X, des Friedensvertrages, noch viel weniger aber im Verhalten der verschiedenen Signatarmächte des Friedensvertrages begründet. Aus dem vertragswidrigen Verhalten des Ö.S. Staates haben die Abgeordneten

Celtje
Glacis**ZIRKUS KOLOSSEUM**Celtje
Glacis

veranstaltet heute, Donnerstag, den 4. Juni um 1/9 Uhr abends eine

grosse Gala-Vorstellung!Das beste Programm Täglich Vorstellung! An Sonn- und Feiertagen zwei Vorstellungen Billigstes Entree
und zwar um 4 Uhr nachmittags und 1/9 Uhr abends.

wiederholt die Forderung nach Anwendung von Konfessionen abgeleitet. Immer wurde auf Grund des Einschreitens der österreichischen Regierung seitens Beograd Hilfe zugesagt. Trotz dieser mehrfach gegebenen Erklärungen ist SPS vor wenigen Tagen neuerlich vertragsbrüchig geworden, indem das Beograd Ministerium für Sozialpolitik nach einer Mitteilung der Marburger staatlichen Arbeitsinspektion eine rücksichtslose Ausbreitung österreichischer und reichsdeutscher Arbeiter und Angestellter neuerlich angeordnet hat. In Rumänien hat das Innenministerium und die Generaldirektion der Staatspolizei die einzelnen Arbeitsinspektionen neuerlich beauftragt, das Hinsichtlich der Verwendung ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich das rumänische Wirtschaftsinteressen maßgebend sein darf und daß bei auftretender Arbeitslosigkeit bodenständiger Arbeiter und Angestellter fremde Staatsbürger den rumänischen Arbeitsmarkt zu räumen haben. Leider sind auf diesem Gebiete jedoch nicht nur traurige Folgen von regierungs-mäßigen Unterlassungen, sondern auch solche geradezu volksfeindlichen Vorgehens einzelner Stellen zu verzeichnen. In letzterer Zeit häufen sich die Klagen aus den Kreisen der zuständigen Berufsorganismen, daß trotz drückender Arbeitslosigkeit innerhalb der bodenständigen Arbeitnehmerchaft vom österreichischen Wanderungsamt an fremdstämmige Ausländer Einreis- und Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden, wodurch die herrschende Arbeitslosigkeit geradezu mutwillig verschärft wird. Diese Duldsamkeit des Wanderungsamtes haben auch schon einige in ausländischem Besitze befindliche Unternehmungen in Österreich dazu benützt, um einheimischen Arbeitern und Angestellten zu kündigen und an ihrer Stelle ausländische Arbeitskräfte einzustellen. Dufem die heimische Wirtschaft und das soziale Zusammenleben gleicher Weise gefährdenden Treiben muß raschest ein Ende gesetzt werden. Von staatlichen Straßen- und Wildbachbauten wird aus Oesterreich gemeldet, daß trotz des reichen Angebotes bodenständiger Arbeitsloser wie einst zur Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur italienische Geb- und Bauarbeiter in großer Zahl herangezogen werden, wodurch die um ihre Arbeitsgelegenheit gebrachten bodenständigen Arbeitslosen in einen gefährlichen Zustand der Bitterung und Empörung versetzt und die übrige Bevölkerung zu vermeidbaren Leistungen für die auf solche Art immer schwieriger werdende Arbeitslosenfürsorge verurteilt werden.

Intervention wegen der Arbeiterausweisungen. Wie der Ljubljanaer „Juro“ berichtet, sprach am 2. Juni der österreichische Gesandte Hoffinger beim Schiffsen des Außenministers Marflovic vor mit dem Ersuchen, dieser möge beim Minister für soziale Fürsorge intervenieren, daß den österreichischen Arbeitern die in einigen Fabriken in Slowenien beschäftigt sind, und zwar in solchen, die mit österreichischem Kapital errichtet wurden, die fernere Arbeitsmöglichkeit in unserem Staate bewilligt werde.

Das neue Wohnungsgericht in Maribor ist zusammengesetzt aus: Oeorge von Dr. Doman Biclm. v. r. Präsident, Regierungsekretär Dr. Alois Tistenjak und Bezirksrichter Niko J. Vabl Richter. Zu Stellvertretern wurden ernannt: Sektionsrat Dr. Franz Rajaj als Stellvertreter des Präsidenten, Finanzsekretär Dr. Anton Lakovic und Bezirkskommissär Vladimir S. si als Stellvertreter der Richter. Mit Ausnahme des Bezirksrichters Vabl gehören alle Mitglieder des Wohnungsgerichtes dem Oeorgespannante an.

Jubelfeier und Fahnenentwählung des Arbeitergefängnisvereines „Naprej“. Zu den Pfingstfeiertagen fand in Celje die Feier des 25-jährigen Bestandes des Arbeitergefängnisvereines „Naprej“ statt, die mit der Enthüllung einer Vereinfahne verbunden war. Am Freitag abends wurde der Fahnenputzerin Frau Marie Kanjancer vom jubelnden Volk ein wohlgelungenes Säckchen gebracht. Am Pfingstsonntag wurde auf dem Döckstrag die Fahnenentwählung vorgenommen, wobei Tausende von Personen anwesend waren. An der Feier beteiligten sich vor allem die von auswärtseingeschickenen Gehilfenvereine und Abordnungen, darunter vollständig die Slavovine „Frohstun“ (Maribor), „Svoboda“ (Maribor), „Togorija“ (Zigreb), „Enalost“ (Zagreb), „Svoboda“ (Pragnik) usw. Nach der Feier ordnete sich der Festzug, der unter Vorantritt der Werkkolle aus Zagorje durch die Straßen der Stadt zum Vereinsheim nach Garberje zog. Die ganze Veranstaltung vollzog sich unter Bewahrung einer geradezu musterhaften Ordnung und außerordentlich würdig. Samstag abends fand im Hotel „Unio“ eine Liedertafel, am Sonntag nachmittags in allen Räumen des Hotels ein Volksfest mit Gesangsnummern und Konzert statt.

Der Zirkus „Kolosseum“ in Celje eingetroffen. Dieser bestbekannte und renommierte

Zirkus, der durch 16 Tage in Maribor volle Häuser erzielt hatte, ist gestern in unserer Stadt eingetroffen und hat auf dem Glacis sein Lager aufgeschlagen. Die Öffnungsvorstellung findet am Donnerstag, dem 4. Juni, um halb 9 Uhr abends statt. Das reichhaltige Programm enthält erstklassige und äußerst interessante Attraktionen.

Die ordentliche Jahresversammlung des Museumsvereines Ptuj fand am 3. Juni 1925 in Singsaale des hiesigen Stadtamtes mit folgender Geschäftsordnung statt: 1. Lesen des Protokolls der letzten Jahresversammlung; 2. Bericht des Ausschusses; 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Konsevaor B. Skrabar und Direktor des Staatsmuseums Split Dr. M. Abramc) und von korrespondierenden Mitgliedern; 4. Anfallig.

Biehprämierung in Brezice. Aus Brezice wird berichtet: Montag, den 25. Mai, wurde hier die Biehprämierung für das heutige Jahr abgehalten. Der Auftrieb war sehr stark. Von 300 Kühen und Kälbinnen wurden 32 prämiert. Der Bauer Schetjng aus der Nachbargemeinde Zivot erhielt den 1. und 3. Preis im Betrage von 1750 Dinar.

Von peinlichem Zwischenfällen mit den Klerikalen berichtet der Ljubljanaer „Juro“ in seiner Nummer vom 3. Juni, wie folgt: Heute (2. Juni) ereigneten sich mit den Klerikalen zwei peinliche Inzidenzen. Vormittags verursachte vor dem klerikalen Klub eine Frau einen großen Skandal. Sie stellte sich vor der Tür des Klubs auf und begann zu schreien: „Schämt euch!“, wobei sie auf die Tür schrie. Die Wachen eilten herbei und eröffneten das Frauenzimmer. Im Publikum wurde die Nachricht verbreitet, daß es sich um eine große Skandalaffäre handle, über die man aber bisher nichts Genaues in Erfahrung bringen konnte. Nicht weniger peinlich war das Schauspiel, das sich im bekannten Restaurant „Kolarac“ abspielte. Dort wurden die Abgeordneten Korosec und Smodj von einer Gruppe junger Leute angefallen. In der Gastwirtschaft entstand ein großes Durcheinander. Es mußte Polizei einschreiten, um Ordnung zu machen. Dr. Korosec und Smodj gelang es, durch die Hintertür auf die Straße zu entkommen. Dieser Uebefall wird in allen Kreisen entschieden verurteilt. Die Angreifer sind angeblich Mitglieder der Organisation „Srnac“.

Köchin

die einen kleineren Haushalt führen kann und auch die anderen Arbeiten verrichtet, wird sofort bei gutem Gehalt aufgenommen. Adresse an Ziga Eisler, Našice.

Bilanzbuchhalter

Korrespondent, deutsch, slowenisch, Büroleiter, erfahrener Disponent mit langjähriger Praxis in Bank, Handel und Industrie mit gediegenem kaufmännischen Wissen und organisatorischen Fähigkeiten, SHS-Staatsbürger, will seine gegenwärtige Position verändern. Gef. Zuschriften unter „Verlässlich 50919“ an die Verwaltung d. Bl.

Wegen**Uebersiedlung**

des Geschäftes von der Gosposka ulica Nr. 4 in das Haus Gosposka ulica Nr. 27 werden alle Damen- und Herren-Strohhüte und Modelle ab 1. Juni mit 20% Nachlass verkauft. Franc Cerar, d. z. o. z., tovarna alamnikov in klobukov, Domžale. Verkaufsort: Celje, Gosposka ul. 4.

Lehrmädchen

sucht Posten als Schneiderin. Anträge an die Verwltg. d. Bl. 30961

Klavier

preiswert zu verkaufen. Aškerčeva ulica 11, parterre links.

100% Verdienst

mit sehr gangbaren Artikeln, auch ausser Beruf. Anträge unter „100% Verdienst“ an „Apolo“, Ljubljana, Stari trg 19/II.

Junge Wolfshunde

reinrassig, 8-12 Wochen alt, hat stets abzugeben zum Preise von 500 Dinar incl. Kiste ab Station Zdenčina bei Zagreb der Schäferhundzwinger Ribograd in Zdenčina bei Zagreb. — Wo ein Wolfshund wacht, dort gibt es keinen Diebstahl oder Einbruch!

Von tiefstem Schmerze erfüllt geben wir Nachricht vom Hinscheiden des besten Gatten, gütigsten Vaters, Schwiegervaters und Grossvaters, des Herrn

Wilhelm Tönnies

welcher am Pfingstsonntag, den 31. Mai, im Alter von 68 Jahren, von einem plötzlichen, sanften Tode ereilt worden ist. Die sterblichen Ueberreste des teuren Verbliebenen werden Mittwoch, den 3. Juni um 1/6 Uhr nachmittags nach feierlicher Einsegnung im Trauerhause, Ljubljana, Dunajska cesta 25, nach dem Friedhofe zum hl. Kreuz überführt und dortselbst in der Familiengruft beigesetzt.

Die hl. Seelenmessen werden in mehreren Kirchen gelesen werden.

Ljubljana und Linz, den 1. Juni 1925.

Friederike Tönnies, geb. Bürger, Gattin.
Friederike Kienbauer, geb. Tönnies, Ing. Gustav W. Tönnies
Kinder.

Oberstleutnant Anton Kienbauer, Schwiegersohn.
Käthelise, Kurt und Wilhelm Kienbauer, Enkel.

Statt jeder besonderen Anzeige.